

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

**Durchwahl:**  
Telefon  
Telefax

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung nach § 3 a Abs. 3 Nr. 5 UStG**

BMF-Schreiben vom 09.06.2021, III C 3 - S 7117-b/20/10002 :002  
(2021/0661491)  
BMF-Schreiben vom 19.08.2021, III C 3 - S 7117-b/20/10002 :002  
(2021/0918494)

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040-22-S 7117 h/2  
125816/2021  
Erfurt

Mit BMF-Schreiben vom 09.06.2021 wurde der UStAE an die Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 13.03.2019, C-647/17) angepasst. Danach bestimmt sich der Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen für bestimmte Veranstaltungen betreffend nach dem Veranstaltungsort.

Zur Anwendung der Ortsregelung des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG für o.g. Dienstleistungen ist es nach veränderter Verwaltungsauffassung

1. nicht mehr erforderlich, dass die Veranstaltung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird, aber
2. notwendig, dass der Leistungsempfänger physisch bei der Veranstaltung anwesend ist.

Nach dem BMF-Schreiben vom 09.06.2021 sind diese neuen Grundsätze in allen offenen Fällen anzuwenden.

Im Nachgang wurde festgestellt, dass eine Umsetzung der neuen Grundsätze mit sofortiger Wirkung in der Praxis nicht möglich ist. Daher wurde mit dem BMF-Schreiben vom 19.08.2021 eine Nichtbeanstandungsregelung eingeführt.

Die Nichtbeanstandungsregelung bezieht sich ausschließlich auf das Merkmal der „Zurverfügungstellung an die Allgemeinheit“.

Danach wird es für vor dem **01.01.2022** ausgeführte Leistungen, die nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend zur Leistungsortbestimmung Abschnitt 3a.6 Abs. 13 Satz 3 Nr. 3 und Beispiel 2 des UStAE in der bis zum 08.06.2021 geltenden Fassung anwenden.

**Thüringer  
Finanzministerium**  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Informationen zum Umgang mit  
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**  
im Thüringer Finanzministerium  
finden Sie im Internet unter  
[www.ds-fm.thueringen.de](http://www.ds-fm.thueringen.de).  
Auf Wunsch übersenden wir  
Ihnen eine Papierfassung.

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und  
13:30 - 15:30 Uhr  
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

**Bankverbindung**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Im Ergebnis kann daher vorerst weiterhin davon ausgegangen werden, dass sich der Leistungsort nicht nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG, sondern nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmt, wenn die Veranstaltung nicht der Allgemeinheit zugänglich ist.

Die Nichtbeanstandungsregelung gilt nicht für das Merkmal „physische Anwesenheit des Leistungsempfängers bei der Veranstaltung“. Daher scheidet in allen offenen Fällen eine Ortsbestimmung nach dem Veranstaltungsort (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG) aus, wenn der Leistungsempfänger lediglich online an der Veranstaltung teilnimmt.